

## Kindertagesstätte Sonnenkäfer e.V.

### Beitrags- und Gebührenordnung 2018

#### §1 Vereinsbeiträge

Vereinsmitglieder entrichten die im Folgenden aufgeführten Vereinsbeiträge:

- Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder 66,00 €
- Mindest-Jahresbeitrag für Fördermitglieder 12,00 €
- Vorstände und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

#### §2 Betreuungsentgelte

Angebot	Altersgruppe	Monatsbeitrag in € (inkl. Essen)	Monatsbeitrag (Geschwister) in € (inkl. Essen)
Ganztags (6:00 – 18:00) inkl. 70 € Essensgeld	Kinder ½ – 1 Jahr	560,00	320,00
	Kinder 1-3 Jahre	435,00	260,00
	Kinder 3-6 Jahre	355,00	220,00
Halbtags (7:30 – 14:00) inkl. 55 € Essensgeld	Kinder ½ – 1 Jahr	430,00	315,00
	Kinder 1-3 Jahre	330,00	235,00
	Kinder 3-6 Jahre	250,00	180,00
Zusätzliches Entgelt bei Überschreitung der	Je angefangene 15 Minuten, max. ½	3,00	
Mahngebühren bei Zahlungsrückständen	(je Buchung)  zzgl. anfallende Bankgebühren		15,00

Betreuungsentgelte sind zum Ersten jeden Monats fällig und sind grundsätzlich unbar – vorzugsweise per Bankeinzug – zu entrichten. Barzahlung ist nicht möglich.

Die Monatsbeiträge werden grundsätzlich in voller Höhe an die Kindertagesstätte gezahlt. Fördergelder des Landes Hessen oder der Stadt Nidda werden erst nach dem Eingang bei der Kindertagesstätte an die Eltern rückwirkend erstattet.

Das Betreuungsverhältnis kann durch den Beschluss des Vorstandes gekündigt werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung, wovon die zweite als Einschreiben zu versenden ist, das Betreuungsentgelt nicht gezahlt worden ist. Die schriftliche Kündigung erfolgt einen Monat nach Absendung der zweiten Mahnung bei Zahlungsverzug.

Für Kinder, die aufgrund von Neuanmeldung bzw. Abmeldung, weniger als einen halben Monat in der Kindertagesstätte betreut werden, ist lediglich der halbe Monatsbeitrag des regulären Betreuungsentgeltes zu entrichten.

Der reduzierte Monatsbeitrag für Geschwisterkinder gilt nur, wenn bereits ein Kind im gleichen oder höheren Betreuungsumfang in unserer Einrichtung betreut wird. Er kann immer nur auf das/die jeweils jüngere(n) Geschwister angewendet werden.

Da die fixen Betriebskosten der Kita unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der per Betreuungsvertrag angemeldeten Kinder anfallen, ist eine Erstattung des Betreuungsentgeltes bei Abwesenheit nicht möglich.

Bei geplanter Abwesenheit (Urlaub, etc.) von mindestens fünf Betreuungstagen, können auf schriftlichen Antrag bei der Kindertagesstätten-Leitung, die Kosten für die Mittagsverpflegung (aktuell 1,90 € pro Tag) erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung ist spätestens eine Woche vor dem Abwesenheitszeitraum zu stellen.

Sollten im Einzelfall die für die Finanzierung eines Betreuungsplatzes erforderlichen Fördergelder der Gemeinde durch diese nicht übernommen werden, kann der Verein zusätzlich zum Betreuungsentgelt 70,00 € von den Eltern einfordern. Dies gilt nicht für am 01.01.2010 bereits bestehende Verträge und Verträge für Geschwister von Kindern, die bereits am 01.01.2010 betreut werden und zum Zeitpunkt der Aufnahme des Geschwisterkindes noch in der Einrichtung betreut werden.

### §3 Arbeitsstunden

Entsprechend des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Eltern, jährlich **mindestens** 24 Arbeitsstunden in Projekten des Vereins zu leisten. Diese sind in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung oder dem Vorstand zu erbringen. Für das zweite Kind einer Familie, das in unserer Einrichtung betreut wird, sind lediglich 12 Arbeitsstunden zu leisten. Für das dritte und jedes weitere Kind sind keine zusätzlichen Arbeitsstunden zu leisten.

Es wird davon ausgegangen, dass Tätigkeiten geringen Umfangs wie kleinere Besorgungen, Kuchenbacken für Feste, usw. zum Selbstverständnis des Vereinslebens gehören und hierfür daher keine Arbeitsstunden angerechnet werden können. Für die Dokumentation der geleisteten Arbeitsstunden ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Der Verein stellt hierfür geeignete Dokumentationsmöglichkeiten bereit. Für jede nicht geleistete Pflicht-Arbeitsstunde verpflichten sich die Eltern, einen Betrag von 35,00 € an den Verein zu zahlen.

Nidda, 23. Februar 2018